

Artikel 11

## Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten sowie Pausen für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren

(Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG)

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen:

- a. während der Schulzeit: drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche;
- b. während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums: acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als fünf Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist; die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf zwei Wochen begrenzt.

### Allgemeines

Artikel 11 ArGV 5 bezeichnet die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren bei der Ausführung leichter Arbeiten. Für Jugendliche ab 15 Jahren gelten in Bezug auf die zulässigen Arbeitszeiten grundsätzlich die Schranken des Arbeitsgesetzes, auch wenn die Jugendlichen noch zur Schule gehen. Es versteht sich aber von selbst, dass der Schulbesuch und die Schulleistung nicht durch zu lange Arbeitseinsätze beeinträchtigt werden darf und es an den Verantwortlichen (Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Arbeitgeber, Schulbehörden) ist, gegebenenfalls einzuschreiten.

### Buchstabe a

Für leichte Arbeiten während der Schulzeit sind die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten auf drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche festgelegt. Der zulässige Arbeitszeitraum für die Jugendlichen ab 13 Jahren während der Schulzeit wird in Buchstabe a nicht definiert, weshalb die Grenzen des Arbeitsgesetzes gelten (gemäss Art. 31 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 ArG grundsätzlich 6 bis 20 bzw. 22 Uhr). Selbstverständlich ist bei der Frage eines konkreten Arbeitseinsatzes

aber auch immer die Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gefordert. So macht es natürlich einen Unterschied, ob ein 13-Jähriger im Sommer bei schönem Wetter am Abend noch Prospekte verteilt oder wenn er dies im Winter bei Dunkelheit und misslichen Wetterverhältnissen tut.

### Buchstabe b

Schülerinnen und Schüler ab 13 Jahren dürfen während längstens der Hälfte der Schulferien arbeiten. Die Beschäftigung während den Ferien ist auf acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 und 18 Uhr, begrenzt. Dauer und Umfang der Arbeitszeiten während eines Berufswahlpraktikums sind dieselben, diese Einsätze müssen jedoch von kurzer Dauer sein und dürfen höchstens zwei Wochen (zehn Arbeitstage) pro Einsatz betragen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass Artikel 11 für Lernende nicht zur Anwendung gelangt, auch wenn sie im Ausnahmefall und in Anwendung von Artikel 9 ArGV 5 noch nicht 15-jährig sind. Für sie gelten in Bezug auf die Höchstarbeitszeiten die Schranken des Gesetzes (vgl. Art. 31 ArG).